

**Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung**

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
vom 17. April 2020, Az: 15-5422/4**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Bis einschließlich 3. Mai 2020 gilt:

- 1.1 An Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Sinne des Sächsischen Schulgesetzes sowie des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen finden kein Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen statt. Bei der Erbringung schulischer Leistungen sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, nicht in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten.

Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Durchführung von Prüfungen und Konsultationen. Ferner kann Unterricht jeweils in den Abschlussklassen und -jahrgängen an allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der entsprechenden Bildungsgänge an den Schulen des zweiten Bildungsweges), an berufsbildenden Schulen und an den Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) erteilt werden. Voraussetzung ist, dass beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, schulfremden Prüfungsteilnehmern, Lehrkräften und sonstigem erforderlichem Personal in den Schulgebäuden die Einhaltung der hygienischen Anforderungen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes gemäß dem Schreiben vom 9. April 2020, Aktenzeichen 23-5422.19/6 (Anlage 3) gewährleistet ist.

- 1.2 In Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.
- 1.3 Internate an Schulen sind weiterhin geschlossen. Es findet keine Betreuung statt. Dies gilt nicht zur Absicherung der Prüfungen und des Unterrichts in den Abschlussjahrgängen (siehe 1.1). Es gilt ebenfalls nicht für die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 19.03.2020 genannten Einrichtungen.
- 1.4 Kinder, Schülerinnen und Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen außer zum Zwecke des Unterrichts in den Abschlussklassen und -jahrgängen, der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsteilnahme nicht betreten.

2. In allen Grund- und Förderschulen, Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird ein Notbetreuungsangebot wie folgt zur Verfügung gestellt:

- 2.1 Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und Förderschulen sichert der Freistaat Sachsen grundsätzlich am Standort der Grund- und Förderschule in Abstimmung mit dem Schul- und Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot.
 - 2.2 Für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schüler an Förderschulen unabhängig von der Jahrgangsstufe, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung auch unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit nicht leisten können, sichert der Freistaat Sachsen in Abstimmung mit dem Schul- und dem Hortträger während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten ein Notbetreuungsangebot.
 - 2.3 An den Kindergärten und -krippen sowie heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird das Notbetreuungsangebot durch den Träger der Einrichtung während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.
 - 2.4 An den Kindertagespflegestellen wird das Notbetreuungsangebot durch die Kindertagespflegeperson während der üblichen Öffnungszeiten gesichert.
3. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht, wenn
- beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte in einem Sektor der Kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 tätig ist und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind,
 - nur einer der Personensorgeberechtigten in folgenden Bereichen tätig ist und aufgrund dienstlicher und betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:
 - o Gesundheitsversorgung und Pflege,
 - o Rettungsdienst (einschließlich Berufsfeuerwehr),
 - o Öffentlicher Personennahverkehr,
 - o Polizei- bzw. Justizvollzugsdienst,
 - o Schuldienst und Kindertagesbetreuung (einschließlich Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern),
 - o Kommunal- oder Staatsverwaltung, sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist.
- Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten
- o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
 - o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.
4. Die Personensorgeberechtigten weisen ihre Tätigkeit in einem Formblatt (Anlage 2, abrufbar unter www.coronavirus.sachsen.de) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn (bei Selbständigen und Freiberuflern durch Unterschrift an derselben Stelle des Formulars), in der auch bestätigt wird, dass der Personensorgeberechtigte für den Betrieb der Kritischen Infrastruktur zwingend erforderlich ist. Die Bestätigung kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann,

binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden. Bei Schülerinnen und Schülern mit eigenen Kindern mit Betreuungsbedarf erfolgt der Nachweis durch entsprechende Glaubhaftmachung.

5. Ein Anspruch auf Notbetreuung besteht darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesen Fällen bedarf es zur Notbetreuung des Kindes der Zustimmung des örtlichen Jugendamtes.
6. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in Ziffern 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und der daraus sich ergebenden Pflichten zu sorgen.
7. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafverfolgungsvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. April 2020 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 23. März 2020, Aktenzeichen 15-5422/4, tritt an diesem Tag außer Kraft.

Anlagen:

1. Liste der Sektoren der Kritischen Infrastruktur
2. Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule
3. Schreiben Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 9. April 2020; Az.: 23-5422.19/6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland derzeit stark verbreitet. In zahlreichen Landkreisen und Kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

In den Schulen und Kindertageseinrichtungen besteht weiterhin eine Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten.

Für eine Unterbrechung von Infektionsketten in Schulen und in der Kindertagesbetreuung ist eine Schließung der Einrichtungen zumindest für einen weiteren Zeitraum erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch in anderen Bundesländern wird in Vollzug des IfSG entsprechend vorgegangen.

Zwar erkranken Kinder und Jugendliche nach bisherigen Erkenntnissen in der Regel nicht schwer an Covid-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV-2 sein, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen.

Eine vollständige Gewährleistung von Hygienevorschriften und Hygieneketten kann in Schulen und Kindertageseinrichtungen – abhängig vom Alter der betreuten Kinder und Jugendlichen – nicht immer sichergestellt werden. Auch ergeben sich im Schulalltag mannigfaltige soziale Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Es besteht ohne weiteres Handeln die Gefahr, dass es über Schulen und die genannten Gemeinschaftseinrichtungen zu einem Eintrag in die Familien und andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens kommt. Dadurch wurde sich der Infektionsdruck auf die mittlere Generation der Erwerbstätigen

als auch auf die höheren Altersgruppen, bei denen die Gefahr schwerer Verläufe der Erkrankung mit Covid-19 erhöht, steigen.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, über einen zeitlich begrenzten Zeitraum bis zum 3. Mai 2020 die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen zu schließen, um das Infektionsgeschehen im Freistaat Sachsen zu verlangsamen und zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens in den angrenzenden Bundesländern und darüber hinaus beizutragen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte in fast 5.000 Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für einen weiteren Zeitraum unterbunden bzw. stark minimiert. Es soll damit erreicht werden, dass sich die Ausbreitung der Krankheit Covid-19 weiter eingedämmt bleibt. Die Maßnahme trägt entscheidend dazu bei, Erkrankungsfälle über einen längeren Zeitraum zu strecken und Versorgungsengpässe in Krankenhäusern zu vermeiden. Die Maßnahme dient insgesamt dem Gesundheitsschutz.

Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) machen die Allgemeinverfügung erforderlich. Rechte der Kinder und Jugendlichen, der Eltern und des Personals an Schulen und Einrichtungen treten demgegenüber zurück. Auch mit Blick auf die zeitliche Befristung ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu Ziffer 1

Zu Ziffer 1.1

Nach Ziffer 1.1 entfallen an den Schulen in Sachsen Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind von der Anwesenheit im Unterricht und an der Schule befreit. Dies gilt auch für sonstige schulische Veranstaltungen. Sie sind aber zur häuslichen Erbringung von schulischen Leistungen verpflichtet, ohne in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten. Ihnen werden Aufgaben über analoge oder digitale Wege vermittelt, die sie im häuslichen Umfang abarbeiten können. Die genaue Ausgestaltung dieser Lernangebote trifft die Schulleitung und das Landesamt für Schule und Bildung.

Ausgenommen wird die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen. Eine Durchführung von Prüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Schulen des zweiten Bildungsweges ist möglich, da dafür die gesamten Schulgebäude genutzt werden können und sich nur wenige Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer, Lehrer und sonstiges erforderliches Personal im Schulgebäude aufhalten. Bei einem Gymnasium nehmen beispielsweise nur rund ein Achtel der üblichen Schülerschaft an den Abiturprüfungen teil. Das Prüfungsgeschehen kann dabei räumlich so entzerrt werden, dass Infektionen nach menschlichem Ermessen weitestgehend vermieden werden können. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Durchführung von Prüfungen auch unter Infektionsschutzgesichtspunkten durchführbar. Allerdings hat die Schule die in Anlage 3 zu Ziffern 1.1 genannten Voraussetzungen einzuhalten.

Die Ausnahme erfasst auch den Unterricht in Abschlussklassen und -jahrgängen, für den die gleichen Voraussetzungen gelten. Dies gilt auch für Förderschulen mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung.

Die Nutzung der Schulgebäude und der Schulgelände für andere Zwecke ist hiervon nicht betroffen. Hierüber entscheidet der jeweilige Schulträger.

Die Lehrkräfte befinden sich weiterhin im Dienst. Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung.

Zu Ziffer 1.2

Für den Zeitraum bis 3. Mai entfallen grundsätzlich – abgesehen von der Notbetreuung entsprechend Ziffern 3 bis 5 – die Betreuungsangebote. Diese Maßnahme dient dem Gesundheitsschutz und der Unterbrechung von Infektionsketten, auch vor dem Hintergrund, dass die Gefahr der Übertragung des Erregers SARS-CoV-2 in der Altersgruppe bis zehn Jahren weiterhin hoch ist. Der Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 1.3.

Die Ziffer stellt klar, dass auch Internate von der bisherigen Schließung umfasst sind.

Zu Ziffer 1.4

Die Ziffer flankiert die vorgenannten Maßnahmen mit einem Betretungsverbot der Schulen und Betreuungseinrichtungen für Schüler, Kinder und Studierende. Ausgenommen vom Betretungsverbot ist der Schulbesuch von Schülern, schulfremden Prüfungsteilnehmern, Lehrern und sonstigem erforderlichem Personal zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung.

Zu Ziffer 2

Die Einrichtung der Betreuungsangebote für Kinder von Beschäftigten der Kritischen Infrastruktur nach Anlage 1 ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur zu gewährleisten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Einrichtungen ihre Arbeitsfähigkeit verlieren, wenn Eltern den Dienst bzw. die Arbeit nicht ausüben können, weil eine Kinderbetreuung in dieser Zeit nicht gewährleistet wird. Damit würde wiederum die Bekämpfung der Pandemie mit Covid-19 im Freistaat Sachsen erheblich erschwert beziehungsweise entscheidend verhindert. Weitergehende Betreuungsansprüche können nur in eng begrenzten Einzelfällen bei mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderten Schülern an Förderschulen geboten sein.

Zu Ziffer 3

Durch die Begrenzung der Personengruppen, die als Beschäftigte in der Kritischen Infrastruktur einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder haben, wird gewährleistet, dass nur ein Teil von Kindern und Schülerinnen und Schüler in den Betreuungseinrichtungen und Schulen verbleibt. So ist sichergestellt, dass die allermeisten Schülerinnen und Schüler und Kinder im Zeitraum der Geltung der Allgemeinverfügung nicht in den Schulen und Betreuungseinrichtungen sind und somit eine weitreichende Unterbrechung von Infektionsketten gewährleistet wird.

Grundsätzlich müssen beide Elternteile oder beide Personensorgeberechtigte in Bereichen der Kritischen Infrastruktur tätig sein. In den im zweiten Anstrich geregelten Fällen reicht es aufgrund der besonders herausgehobenen Stellung dieser Tätigkeiten aus, wenn nur einer der Personensorgeberechtigten in Bereichen der Kritischen Infrastruktur tätig ist und der anderen Berechtigte an der Betreuung aus beruflichen Gründen gehindert ist.

Zu Ziffer 4

Die Ziffer regelt den Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs auf Notbetreuung.

Zu Ziffer 5

Ein Anspruch besteht auf Notbetreuung darüber hinaus, soweit eine Gefährdung des Kindeswohls droht. In diesem Fall bedarf es zur Notbetreuung nur der Zustimmung des Jugendamtes.

Ziffer 6

Die Personensorgeberechtigten dürfen die Kinder nicht in die Einrichtungen bringen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII tritt dementsprechend zurück.

Zu Ziffer 7

Die Bußgeldbewährung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.

Zu Ziffer 8

Die Allgemeinverfügung tritt am 18. April 2020 in Kraft und am 3. Mai 2020 außer Kraft.

Dresden, den 17. April 2020

Petra Köpping
Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt